

BaFin Journal

Dezember 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Moderne Aufsicht

Die neue Bilanzkontrolle und Mystery Shopping

Ab 2022 kontrolliert nur noch die BaFin die Bilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen – zur Not mit forensischen Mitteln. Ebenfalls neu: Die Aufsicht kann ab Jahresbeginn Anbietern bei anonymen Testkäufen auf den Zahn fühlen. Der erste Probelauf hat Defizite zutage gefördert.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Anzeigepflicht
- 4 Warenderivate
- 5 Kryptotransferverordnung
- 5 Erstversicherer
- 5 Digitale Abwicklungskonferenz
- 6 Praxisforum

Maßnahmen

- 6 Bankhaus Obotritia GmbH
- 6 Geschäftsorganisation
- 6 Einlagengeschäft

Internationales

- 7 Versicherungsgruppen unter Stress
- 7 Drei Fragen an Dr. Frank Grund
- 8 Kundennutzen von Lebenspolice
- 9 Versicherer widerstandsfähig
- 9 Naturbezogene Risiken im Versicherungssektor
- 10 G-SIBs-Liste
- 10 Internationale Konsultationen

Internationales

- 11 Hinweis zu Beschwerden
- 11 Betrug
- 13 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 14 Die neue Bilanzkontrolle**
- 18 Mystery Shopping**
- 22 Cyberpolice unter der Lupe**
- 28 Gemeinsam gegen Geldwäsche**

Bekanntmachungen



22 Cyberpolice unter der Lupe
Die Bedrohung durch Internetkriminalität nimmt zu, das Geschäft mit Cyberversicherungen scheint zu boomen. Die BaFin hat sich einen Überblick über das Segment verschafft.



28 Gemeinsam gegen Geldwäsche
Auf der BaFin-Fachtagung wurde deutlich: Geldwäsche kann nur verhindert werden, wenn Aufsicht, Geldwäschebeauftragte sowie FIU weiterhin an einem Strang ziehen. Zudem müssen Regeln auf europäischer Ebene vereinheitlicht werden.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei Unklarheiten haken sie nach, decken Neuigkeiten oder manchmal sogar Skandalöses auf – ohne sich mit der Sache gemein zu machen: Journalistinnen und Journalisten in Deutschland dürfen über alles berichten, ihre Meinung in Kommentaren frei äußern und Informationen unzensuriert veröffentlichen. Dass Medienvertreterinnen und Medienvertreter ihre journalistische Tätigkeit frei ausüben können, garantiert die Pressefreiheit. Ein unschätzbar wertvolles Gut in unserer Demokratie und in unserem Rechtsstaat.

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“, steht im deutschen Grundgesetz, Artikel 5, Absatz 1.

Als Bürgerin schätze ich dieses Grundrecht, und fühle mich ihm verpflichtet. Auch wenn mir als Juristin und Leiterin der Kommunikation in der Finanzaufsicht nicht immer alles gefallen hat, was ich über die BaFin gehört und gelesen habe, so war ich mir doch immer der großen Bedeutung dieses Grundrechts bewusst.

Staatliches Handeln lässt sich in einem Rechtsstaat nur dann kontrollieren, wenn es auch Auskunftsrechte und entsprechende Pflichten von Behörden gibt. Mir persönlich war es als langjährige

Pressesprecherin der BaFin immer wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten von der Aufsicht schnell und verbindlich die nötigen Informationen erhalten haben, um die Öffentlichkeit zu informieren und ihr schwierige Zusammenhänge erklären zu können – soweit es die gesetzliche Vertraulichkeit der öffentlichen Verwaltung eben zulässt.

Seit der Gründung der BaFin als Allfinanzbehörde im Jahr 2002 arbeite ich in der BaFin-Kommunikation, seit 2005 als Leiterin. In dieser Zeit habe ich eine Frau und drei Männer im Amt des BaFin-Präsidenten in Kommunikationsfragen beraten dürfen. Den Austausch und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten deutscher und internationaler Medien habe ich dabei immer sehr geschätzt.

Die laufende BaFin-Modernisierung bietet mir eine attraktive Chance; diese neue berufliche Herausforderung möchte ich gerne annehmen. Ab Anfang kommenden Jahres verantworte ich daher den Bereich Verbraucheraufklärung und -kompetenz in der BaFin. Ich bin davon überzeugt, dass Bürgerinnen und Bürger nur dann eigenverantwortlich passende Finanzentscheidungen für sich treffen können, wenn sie gut informiert sind. Dafür möchte ich mich künftig einsetzen und freue mich auf diese spannende Aufgabe sehr.

Nun möchte ich Ihnen – zum letzten Mal – in dieser Ausgabe eine



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Analyse empfehlen zu den Entwicklungen im Segment der Cyberpolice (ab [Seite 22](#)) und dem Bericht über Mystery Shopping (ab [Seite 18](#)). Wie die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, DPR, in die BaFin integriert wird, erfahren Sie ab [Seite 14](#).

Eine interessante Lektüre und eine entspannte Weihnachtszeit wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink that reads "Sabine Reimer". The script is cursive and elegant.

Dr. Sabine Reimer

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Anzeigepflicht

BaFin konsultiert Verordnungsentwürfe

Die BaFin hat Entwürfe mehrerer Verordnungen zur Anzeige von Auslagerungen zur Konsultation gestellt. Diese basieren insbesondere auf dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktstabilität (FISG). Sie betreffen die Anzeigepflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG).

Die Entwürfe konkretisieren geschäftsbereichsübergreifend weitestgehend einheitlich die BaFin-Anforderungen an die Umsetzung der Anzeigepflicht durch die beaufsichtigten Unternehmen. Die Anzeigen sollen demnach künftig elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin eingehen. Ziel ist es, der Aufsicht eine systematische Auswertung der Daten insbesondere zur Erkennung von Konzentrationsrisiken zu ermöglichen. ■

Warenderivate

Aufsicht hebt Positionslimits auf und bestimmt signifikanten Kontrakt

Die BaFin hebt den Großteil der für Warenderivate derzeit noch geltenden Positionslimits auf. Die entsprechenden Widerrufsverfügungen sind am 28. November 2021 in Kraft getreten. Lediglich für Derivate auf landwirtschaftliche Produkte und den Warenderivatkontrakt Phelix DE Base der Leipziger Energiebörse (European Energy Exchange – EEX) bleiben Positionslimits weiterhin in Kraft. Letzterer gilt künftig als signifikantes Warenderivat, so dass die BaFin für diesen Kontrakt neue Positionslimits festlegt.

Als Teil eines Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte (Capital Markets Recovery Package – CMRP) haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union unter anderem eine Änderung der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II beschlossen. Dabei wurde auch das Positionslimit-Regime angepasst. In Deutschland ist diese Richtlinie durch das Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz umgesetzt worden.

Eine der Änderungen besteht darin, dass nun nach § 54 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die An-

wendung von Positionslimits beschränkt ist auf Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und auf „kritische oder signifikante“ Warenderivate, die einen Open Interest, also die Summe aller offenen Positionen in einem Termin- oder Optionskontrakt, von mindestens 300.000 handelbaren Einheiten beinhalten. Rohstoffzertifikate sind künftig sogar generell von der Anwendung von Positionslimits ausgenommen. ■

Kryptotransferverordnung

BaFin veröffentlicht neues Formular

Die BaFin hat das „Formular für Anzeigen gemäß § 5 KryptoWTransferV“ veröffentlicht. Es enthält erläuternde Hinweise, welche die wesentlichen Grundzüge und Anforderungen der Anzeige gemäß § 5 Kryptowertetransferverordnung (KryptoWTransferV) zusammenfassen.

Das mit dem Transfer von Kryptowerten verbundene Geldwäscherisiko soll durch die am 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Kryptowertetransferverordnung verringert werden. Die Anordnung beinhaltet verstärkte Sorgfaltspflichten, die beim Transfer von Kryptowerten zu beachten sind. Die Regelung dient der Umsetzung der internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF – Empfehlung 15 („Travel Rule“)). Sie ermöglicht es, Zahlungsströme in Form von Kryptowertetransfers in gleicher Weise nachzuvollziehen wie bei Geldtransfers.

Verpflichtete, die die Bestimmungen der Verordnung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erfüllen können, müssen dies der BaFin gegenüber anzeigen und können von den Pflichten der Verordnung bis zu 24 Monate befreit werden.

Für eine solche Anzeige gemäß § 5 KryptoWTransferV ist das beiliegende Formular auszufüllen und über das dafür eingerichtete E-Mail-Postfach (kryptowtv@bafin.de) an die BaFin zu übersenden. ■

Erstversicherer

BaFin-Statistik 2020 veröffentlicht

Die BaFin hat die Erstversicherungsstatistik 2020 veröffentlicht – und zwar erstmals ausschließlich in Tabellenform. Die Tabellen enthalten Statistiken über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds sowie der Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen. ■

Digitale Abwicklungskonferenz

BaFin-Veranstaltung voraussichtlich am 11. März 2022

Die dritte BaFin-Konferenz zu aktuellen Abwicklungsthemen ist für den 11. März 2022 geplant und soll als digitale Veranstaltung stattfinden. Birgit Rodolphe, seit dem 1. November 2021 Exekutivdirektorin des Geschäftsbereichs Abwicklung und Geldwäscheprävention, wird ihre Sicht zum Stand der Abwicklungsplanung und zu den aktuellen Herausforderungen des Abwicklungsregimes erläutern.

Bei der Veranstaltung sind Vorträge von BaFin-Expertinnen und -Experten zum Meldewesen des Abwicklungsregimes, zu den Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit sowie zu den Bail-in-Rundschreiben und Merkblättern der BaFin geplant. Im Anschluss besteht jeweils die Möglichkeit zum interaktiven Austausch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zu den Vorträgen schriftlich vorab und auch während der Veranstaltung einzureichen.

Nähere Informationen zum Programm, zu Teilnahme-möglichkeiten sowie das Anmeldeformular veröffent-

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, können Sie unter www.bafin.de finden.



Dort ist eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht abrufbar.

licht die BaFin voraussichtlich ab Mitte Januar auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“. ■

Praxisforum

Austausch zu Marktmanipulation, unerlaubten Finanzgeschäften und Geldwäsche

Aktuelle Praxisfälle aus den Bereichen Marktmanipulation, unerlaubte Finanzgeschäfte und Geldwäsche

Maßnahmen

Bankhaus Obotritia GmbH

BaFin ordnet Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation an

Die BaFin hat am 13. September 2021 gegen das Bankhaus Obotritia GmbH die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation angeordnet.

Das Institut hatte gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 und § 25b Kreditwesengesetz (KWG) verstoßen. Die Anordnung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation basiert auf § 25a Absatz 2 Satz 2 KWG. Der Bescheid ist bestandskräftig. ■

Geschäftsorganisation

BaFin ordnet Großkreditverbot an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 21. September 2021 gegenüber einem Kreditinstitut ein Großkreditverbot gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) angeordnet. Grund hierfür waren Verstöße gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG. Die Maßnahme ist seit dem 28. Oktober 2021 bestandskräftig. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. ■

standen auf der Agenda des „17. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt“, zu dem die BaFin am 2. Dezember eingeladen hatte. An der digitalen Konferenz nahmen unter anderem Vertreterinnen und Vertreter von Strafverfolgungsbehörden teil. Mit BaFin-Exekutivdirektorin Birgit Rodolphe, ihrem Direktoriumskollegen Dr. Thorsten Pötzsch und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der BaFin tauschten sie sich vertraulich zum Beispiel über betrügerische Online-Handelsplattformen und das [BaFin-Hinweisgeberverfahren](#) aus, das als Schnittstelle zur Strafverfolgung fungiert. ■

Einlagengeschäft

BaFin ordnet Beschränkung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 21. September 2021 gegenüber einem Kreditinstitut eine Beschränkung des Betriebes des Einlagengeschäftes gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) angeordnet. Grund hierfür waren Verstöße gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG. Die Maßnahme ist seit dem 26. Oktober 2021 bestandskräftig. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. ■

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter [Maßnahmen](#). Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Internationales

Versicherungsgruppen unter Stress

EIOPA veröffentlicht Ergebnisse des Stresstests 2021

Die europäische Versicherungsbranche ist grundsätzlich robust. Das hat der europaweite Stresstest 2021 ergeben, dessen Ergebnisse die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Alters-

versorgung (EIOPA) am 16. Dezember veröffentlicht hat. Danach haben sich auch die fünf beteiligten deutschen Versicherungsgruppen insgesamt als widerstandsfähig erwiesen. Wobei deutlich wurde, dass eine anhaltende Niedrigzinsphase für sie eine Herausforderung bleibt.

Das Szenario des diesjährigen EIOPA-Stresstests simuliert eine starke Verschlechterung der pandemischen Lage mit adversen Entwicklungen an den Kapitalmärkten und einem deutlichen Zinsrückgang. Träte dieses Szenario ein, wäre die europäische Versicherungsbranche

Drei Fragen an Dr. Frank Grund

„Deutsche Gruppen unterm Strich widerstandsfähig“

Herr Dr. Grund, wie beurteilen Sie die Ergebnisse des diesjährigen Stresstests großer europäischer Versicherungsgruppen?

Die Resultate decken sich mit dem, was wir in der laufenden Aufsicht beobachten. Erwartungsgemäß reagieren die Versicherungsunternehmen vor allem sensibel auf deutliche Verschlechterungen an den Kapitalmärkten und ein noch niedrigeres Zinsniveau. Die gute Nachricht ist, dass sich der europäische Versicherungssektor und auch die beteiligten deutschen Gruppen im aktuellen Stresstest insgesamt als widerstandsfähig erwiesen haben. Ohne die Ende 2031 auslaufenden Übergangsmaßnahmen von Solvency II sähen die Ergebnisse aber teilweise deutlich schlechter aus, und das gilt auch für die beteiligten deutschen Gruppen.

Verglichen mit den Ergebnissen des letzten EIOPA-Stresstests (siehe BaFinJournal Dezember 2018): Sind die deutschen Teilnehmer widerstandsfähiger oder anfälliger geworden?

Das im aktuellen Stresstest betrachtete Szenario weist Merkmale der beiden zentralen Szenarien vom EIOPA-Stresstest 2018 auf: eine deutliche Verschlechterung an den Kapitalmärkten und ein weiter abnehmendes Zinsniveau. Darüber hinaus gab es weitere Änderungen. Die einzelnen Ergebnisse aus dem aktuellen und dem letzten Stresstest sind deshalb schwer vergleichbar. Als Gesamtfazit lässt sich dennoch festhalten, dass keine wesentliche Änderung der Risikoexponierung erkennbar ist. Das anhaltende



Exekutivdirektor Grund: „Ohne Übergangsmaßnahmen sähen Ergebnisse schlechter aus.“

Niedrigzinsumfeld belastet insbesondere die deutschen Lebensversicherer weiterhin.

Lässt der diesjährige EIOPA-Stresstest Rückschlüsse auf einzelne deutsche Unternehmen oder die Versicherungssparten zu?

Ein wesentlicher Teil des Stresstests richtet sich an große Versicherungsgruppen, die oft auch ausländische Unternehmen umfassen. Differenzierte Rückschlüsse – etwa auf die deutsche Lebensversicherungsbranche – lassen die Gruppenergebnisse nicht zu. Um die Lage der Lebensversicherer zu beurteilen, nutzen wir andere Instrumente, insbesondere die jährliche Prognoserechnung. Die Ergebnisse der Liquiditätsbetrachtung bestätigen aber unseren bisherigen Eindruck, dass Liquidität für Versicherer kein primäres Risiko darstellt. Im Stressfall wären ausreichend liquide Mittel vorhanden.

als Ganzes widerstandsfähig, auch wenn dabei die Bedeckung der regulatorischen Kapitalanforderungen mit Eigenmitteln deutlich abnahm. Dieser Rückgang wäre jedoch verkräftbar, auch für die deutschen Gruppen, die am Stresstest teilgenommen haben. Hierbei zeigte sich, dass die in Solvency II verankerten Maßnahmen für langfristige Garantien (Long-Term Guarantees – LTG) die beabsichtigte antizyklische Wirkung entfalten.

Der Stresstest hat zudem gezeigt, dass im Stressszenario EU-weit ausreichend liquide Mittel vorhanden wären. Auch die einbezogenen deutschen Unternehmen hätten unter den angenommenen Stressbedingungen ausreichend liquide Mittel, um ihren Liquiditätsbedarf zu decken.

Konfiguration des Stresstests

Ziel des Stresstests war es, mögliche Risiken für die Versicherungsbranche, die aus adversen Entwicklungen resultieren könnten, zu identifizieren und einzuschätzen. Es ging nicht um ein Bestehen oder Nichtbestehen des Tests oder, wie EIOPA es ausdrückte: „It is not a pass-or-fail exercise“. Die Ergebnisse führen auch nicht zu zusätzlichen regulatorischen Eigenmittelanforderungen.

Der Stresstest fand auf Basis des Solvency-II-Bewertungsstandards zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2020 statt. Er umfasste zwei Komponenten, für die dasselbe Stressszenario angenommen wurde:

- **Kapital-Komponente:** Der Stresstest 2021 fand auf Gruppenebene statt. Im Fokus standen die Solvency-II-Bilanz und die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen mit anrechenbaren Eigenmitteln. 43 große europäische Versicherungsgruppen und ein weiteres Versicherungsunternehmen nahmen an diesem Teil des Stresstests teil. Aus Deutschland waren Allianz, Münchener Rück, HDI, R+V und Alte Leipziger-Hallesche beteiligt.
- **Liquiditäts-Komponente:** Erstmals umfasste der EIOPA-Stresstest auch eine Liquiditätsbetrachtung. Diese fand auf Einzelunternehmensebene statt. Daran beteiligt waren EU-weit 117 Einzelunternehmen, darunter 29 Versicherer deutscher Gruppen. Bei der Liquiditätsbetrachtung lag der Fokus auf der Bestimmung der Liquiditätsposition nach Ablauf von 90 Tagen und der Deckung des Liquiditätsbedarfs anhand liquider Mittel.

Bei beiden Komponenten des Stresstests konnten die teilnehmenden Gruppen bzw. Einzelunternehmen zum ersten Mal zusätzlich auch reaktive Managementmaßnahmen berücksichtigen, was einen positiven Effekt auf die Bedeckung mit Eigenmitteln und die Liquiditätsausstattung hatte. Die Unternehmen mussten aber – wie bei

den bisherigen Stresstests – ihre Berechnungen auch ohne solche Maßnahmen vornehmen. ■

Kundennutzen von Lebenspolicen

BaFin begrüßt Stärkung der risikobasierten Wohlverhaltensaufsicht

Die BaFin begrüßt die Prinzipien, mit denen die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) die Anwendung der bestehenden Vorschriften für die Produktfreigabe bei fondsgebundenen und hybriden Lebensversicherungen vereinheitlichen will. Gemeint sind die Vorschriften aus Artikel 25 der Vermittlerrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) und der Delegierten Verordnung 2017/2358. Sie sollen eine faire Behandlung von Kundinnen und Kunden gewährleisten.

Unternehmen sollen die neuen EIOPA-Prinzipien fortan im Freigabeprozess für diese Produkte beachten. Aufsichtsbehörden sollen dies kontrollieren. „Die BaFin wird die Prinzipien, die lediglich für europaweite Vereinheitlichung sorgen sollen und keine neuen Anforderungen darstellen, in ihrer Aufsichtspraxis beim Schwerpunkt Vertriebsvergütung berücksichtigen“, betont BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund. EIOPAs Prinzipien stehen im Einklang mit deren strategischer Aufsichtspriorität eines angemessenen Produktdesigns. Sie verbessern nach Meinung der deutschen Aufsicht den Kundennutzen (Value for Money) und stärken zugleich die risikoorientierte Wohlverhaltensaufsicht.

Prinzipien sollen für besseres

Preis-Leistungs-Verhältnis sorgen

Die Prinzipien sollen im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleisten, dass Lebensversicherungsverträge mit Blick auf den jeweiligen Zielmarkt ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis und damit einen besseren Kundennutzen (Value for Money) erzielen. Produktkosten müssen dafür in einem entsprechenden Verhältnis zu den Produkteigenschaften stehen, also etwa zu den Anlagerenditen, Garantien, zum Versicherungsschutz und zu den Dienstleistungen für den Kunden. Anlagerenditen und Serviceleistungen sind regelmäßig zu überprüfen. Bei Produkten, die für die Allgemeinheit angeboten werden, ist zudem sicherzustellen, dass sie für den Vertrieb und für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich sind.

Hintergrund des EIOPA-Statements sind eigene Analysen, die gezeigt haben, dass im EU-weiten Markt

neben Lebensversicherungen mit gutem Chancenpotenzial für die Kunden auch solche angeboten werden, die keinen angemessenen Kundennutzen erzielen. Für die Aufsicht geht es darum, vorausschauend Produkte zu identifizieren, die für Kundinnen und Kunden keinen Nutzen bringen.

Exekutivdirektor Grund hatte sich zum Thema Kundennutzen in einer [Rede](#) geäußert, die Sie auf der Homepage der BaFin abrufen können. ■

Versicherer widerstandsfähig

IAIS bewertet Versicherungsbranche

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter (IAIS) hält die Versicherungsbranche in finanzieller wie operativer Hinsicht für resilient. Dies ist ein Ergebnis des von der IAIS veröffentlichten [Marktreports 2021](#) (Global Insurance Market Report – GIMAR). Darin beschreibt die Vereinigung unter Mitwirkung unter anderem der BaFin die wichtigsten Trends und Risiken für den globalen Versicherungssektor. Die Solvenzquote habe sich im Laufe des Jahres 2020 verbessert, auch wenn sie durchschnittlich noch unter den Werten des Vorjahres liege. Die Pandemie habe die Versicherer daher nicht stark erschüttert. Schwachstellen bleiben laut den Autoren aber bestehen, unter anderem scheine die Profitabilität der Lebensversicherungen unter Druck zu geraten.

Niedrige Renditen und die beobachtete Zunahme von Private-Equity-Beteiligungen an Lebensversicherern und Lebensrückversicherern gehören laut GIMAR zu den Risiken, die in der Branche besonders beobachtet werden sollten. Den Trend der Beteiligungen gebe es seit mehreren Jahren, in den vergangenen 24 Monaten habe er sich verstärkt. Private-Equity-Kapital, mit dem Investoren an nicht geregelten Märkten handelbare Beteiligungen erwerben, beinhalte potenzielle Risiken für Versicherungskunden und die Finanzstabilität insgesamt. Grund sei, dass mit einer entsprechenden Eigentümerkonstellation solche Versicherungsgruppen im Finanzsystem bedeutender werden.

Darüber hält die IAIS Kredit- und Cyberrisiken für potenziell gefährlich und daher beachtenswert. Einige Aufsichtsbehörden sehen Cybergefahren bereits als systemisches Risiko an. Die Anfälligkeit komme besonders durch die zunehmende Abhängigkeit von einer geringen Anzahl an IT-Dienstleistern, was zu einem konzentrierten Risiko führen würde.

Die Erkenntnisse der IAIS fließen – wie auch andere Berichte der internationalen Gremien – in die Aufsichtsplanung der BaFin ein. ■

Naturbezogene Risiken im Versicherungssektor

Sustainable Insurance Forum veröffentlicht Studie

Das Insektensterben kann indirekt Auswirkungen auf Versicherungsunternehmen und die Finanzmärkte haben. Das ist eines der Ergebnisse einer einführenden [Studie](#) des Sustainable Insurance Forum (SIF) zu naturbezogenen Risiken (nature-related risks) im Versicherungssektor, an der die BaFin beteiligt war. Die Studie führt die Erkenntnisse von Aufsichtsbehörden und die Angaben befragter Unternehmen zusammen. Ziel der Studie ist es, das Wesen und die Bedeutung von naturbezogenen Risiken für die Versicherungsbranche herauszuarbeiten, etwa die Risiken des Verlusts von Arten- und Pflanzenvielfalt.

In ihrem [Merkblatt](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hat die BaFin naturbezogene Risiken bereits berücksichtigt. Welche Rolle der Themenkomplex Nachhaltigkeit für die Aufsicht spielt, zeigt sich auch an den jüngst von der BaFin veröffentlichten [Mittelfristzielen](#).

In der Erhebung des beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) angesiedelten SIF werden unterschiedliche Wege beschrieben, wie sich naturbezogene Risiken über die Realwirtschaft als Effekte für die Finanzwirtschaft auswirken können. Ein Beispiel: Das Insektensterben und der damit verbundene Rückgang von bestäubten Pflanzen führen dazu, dass bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht mehr in gewohnter Menge zur Verfügung stehen. Die rückläufigen Ernten führen wiederum zu Verlusten bei agrarwirtschaftlichen Betrieben, was sich auch auf die Finanzmärkte auswirken kann.

Mit der Studie leistet das SIF Pionierarbeit. Da die Forschungsarbeiten zu naturbezogenen Risiken für Versicherer erst begonnen haben, hebt die Studie hervor, wie wichtig es sei, das Thema stärker in den öffentlichen Fokus zu rücken und sich beim Umgang mit Nachhaltigkeit nicht nur auf den Klimawandel zu beschränken. Das SIF strebt an, weitere Daten zu erheben, um mögliche Folgen von naturbezogenen Risiken genauer abschätzen zu können. ■

G-SIBs-Liste

Finanzstabilitätsrat stuft drei Banken hoch

Der Finanzstabilitätsrat (FSB) hat seine aktualisierte Liste der global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) veröffentlicht. Sie umfasst dieselben 30 Banken wie im Vorjahr. Innerhalb der fünf Kategorien der Liste (Buckets), für die unterschiedlich hohe Kapitalpufferanforderungen gelten, stuft der Finanzstabilitätsrat aber drei Banken hoch. Diese Insti-

tute – JP Morgan Chase, BNP Paribas und Goldman Sachs – gelten nun als vermehrt systemrelevant und müssen ab dem 1. Januar 2023 höhere Anforderungen an ihren Kapitalpuffer einhalten.

Das einzige deutsche Institut auf der Liste, die Deutsche Bank, ist unverändert in Kategorie 4 eingeordnet und muss einen Kapitalpuffer in Höhe von 1,5 Prozent des Gesamtrisikobetrags vorhalten.

Um seine aktuelle G-SIBs-Liste zu erstellen, hat der FSB bankspezifische Daten von Ende 2020 und eine vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) entwickelte Bewertungsmethodik verwendet. ■

Auf einen Blick

Internationale Konsultationen

EBA Technische Rahmenbedingungen zur Erfassung von Zinsänderungsrisiken aus Nichthandelsbuchaktivitäten

EBA Technische Regulierungsstandards (RTS) zur Festlegung von Informationen, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden bereitstellen müssen.

EBA/ESMA Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess von Wertpapierfirmen

ESMA Leitlinien und technische Regulierungsstandards zur Umsetzung von Abwicklungsmandaten für zentrale Gegenparteien (CCP)

EZB Leitfaden für die Meldung von Verbriefungsgeschäften

BCBS Grundsätze für wirksames Management und wirksame Beaufsichtigung klimabedingter Finanzrisiken

CPMI Bericht zur Erweiterung und Angleichung von Zahlungssystem-Betriebszeiten für grenzüberschreitende Zahlungen

CPMI/IOSCO Bericht über Zugang zum Clearing zentraler Gegenparteien (CCPs)

Verbraucher

Hinweis zu Beschwerden

BaFin verlangt keine „qualifizierte“ Unterschrift

Die Aufsicht weist darauf hin, dass sie Verbraucher im Rahmen der Beschwerdebearbeitung nicht zur Abgabe „qualifizierter“ digitaler Unterschriften auffordert.

Der BaFin sind aktuell mehrere Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Personen Verbraucherinnen und Verbraucher im Namen der Aufsichtsbehörde per E-Mail aufgefordert haben, eine „qualifizierte“ Unterschrift zu leisten, beispielsweise über De-Mail oder eine elektronische Signatur. Dies sei notwendig, um eine Beschwerde bearbeiten zu können.

Die BaFin verlangt im Rahmen der Beschwerdebearbeitung generell keine „qualifizierten“ Unterschriften. Sie bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher, derartige Aufforderungen abzulehnen und gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen. ■

Betrug

BaFin warnt vor Kontaktaufnahme durch „invest365“

Der BaFin sind Fälle bekannt geworden, in denen das angebliche Unternehmen „invest365“ Verbraucherinnen und Verbraucher kontaktiert hat. „invest365“ kontaktiert Bürger unter anderem unter der E-Mail-Adresse oliver.klein@invest365.global und bittet die betroffenen Personen, ihre Identität nachzuweisen. Dazu sollen sie eine Kopie ihres Personalausweises oder Reisepasses erstellen, die angeblich mit den Daten ihres Trade-Kontos übereinstimmen.

Hintergrund sei, so wird vorgegeben, dass sie mit einem Unternehmen zusammengearbeitet hätten, das die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) wegen illegaler Aktivitäten verboten habe. Die getätigte Investition sei beschlagnahmt worden und könne nur ausgezahlt werden, wenn die Identität nachgewiesen werde.

Die BaFin rät allen Verbraucherinnen und Verbrauchern, nicht auf derartige Kontaktauforderungen einzugehen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die

BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Zudem besitzt das angebliche Unternehmen „invest365“ keine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland. Es unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. ■

BaFin ruft keine Privatpersonen an und beauftragt keine Dritten damit

Die BaFin weist darauf hin, dass sie sich generell nicht an einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher wendet und auch keine Dritten damit beauftragt, Kontakt aufzunehmen.

Verbraucher erhalten aktuell Anrufe, in denen unbekannte Personen vorgeben, BaFin-Beschäftigte zu sein. In einem Gespräch behauptete der Anrufer, dass das angebliche Unternehmen „e-commerce Zalando“ versucht habe, 2.500 Euro vom Konto des betroffenen Verbrauchers abzubuchen.

Zudem erhalten Bürgerinnen und Bürger aktuell Anrufe von unbekannt Personen, die vorgeben, im Auftrag der BaFin zu handeln. Im Gespräch täuschen sie vor, Schäden ausgleichen zu wollen, die zuvor bei Investitionen auf betrügerischen Handelsplattformen entstanden

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie auf der Internetseite der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektspflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den Ad-hoc-Newsletter der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

seien. Meist wollen sie mit Fernwartungssoftware, wie etwa AnyDesk und Teamviewer, auf die Rechner der Verbraucher zugreifen. Das sollten Verbraucher auf keinen Fall zulassen.

In einem Fall gab eine Person an, einem Geschädigten, der sein Geld bei einer vermeintlichen betrügerischen Geldanlage verloren habe, den Verlust zu erstatten. Im Display des Geschädigten erschien die Telefonnummer 0306933469.

Die BaFin bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 08002 100 500 zu erreichen.

Die Aufsicht hat bereits mehrfach auf ähnliche Fälle hingewiesen, unter anderem im Juni und September 2021. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Moderne Aufsicht

Die neue Bilanzkontrolle

Die Bilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen kontrolliert ab Anfang 2022 nur noch die BaFin. Stichproben- und Anlassprüfungen fallen dann in ihren Beritt. Bei Verdacht auf Bilanzverstöße kann sie direkt bei den Unternehmen eingreifen. Wiegt der Verdacht schwer, kann sie mit forensischen Mitteln in die Bücher schauen.

Die Bilanzkontrolle in Deutschland wird neu geordnet: Ab Anfang 2022 ist allein die BaFin für die Kontrolle von Bilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen verantwortlich. Das bisher zweistufige Verfahren – mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) auf Stufe 1 und der BaFin auf Stufe 2 (siehe Infokasten, [Seite 17](#)) – wird mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) zum 1. Januar in ein einstufiges Verfahren übergeleitet. Erklärtes Ziel ist es, Anhaltspunkte für fehlerhafte Rechnungslegung und damit auch Bilanzmanipulation möglichst früh zu identifizieren und strafrechtlich relevante Sachverhalte gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft aufzuklären. BaFin-Präsident Mark Branson sieht in der neuen Bilanzkontrolle ein wichtiges Instrument, um Schwachstellen bei der Bilanzierung aufzudecken: „Bilanzkontrolle ist kein Selbstzweck, sie stärkt die Integrität des Finanzmarkts und kommt so auch Anlegerinnen und Anlegern zugute.“

Die BaFin führt künftig sowohl Stichproben- als auch Anlassprüfungen durch und veröffentlicht unter anderem die festgestellten Fehler. Zudem kann sie Prüfungsanordnungen und wesentliche Verfahrensschritte bekannt machen. Darüber hinaus hat die Aufsicht bald zusätzliche Möglichkeiten zum Informationsaustausch, zum Beispiel mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Damit verbunden sind zusätzliche hoheitliche Befugnisse, etwa erweiterte Auskunftsrechte, sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmeregale. Unter anderem wird die BaFin auch die Führungsverantwortlichen von geprüften Unternehmen und deren Abschlussprüfer vorladen und vernehmen dürfen.

Neue organisatorische Struktur

Die BaFin hat ihre internen Strukturen und Prozesse an ihre neuen Aufgaben angepasst und eine neue Gruppe Bilanzkontrolle (Gruppe BilKo) eingerichtet. Intern ist die Gruppe BilKo bereits seit September 2021 aktiv. Am 1. Januar 2022 wird sie die Bilanzkontrolle vollständig übernehmen. „Die BaFin hat sich gut auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet“, kommentiert Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor der BaFin Wertpapieraufsicht.

Zu ihren Aufgaben wird auch die Kontrolle des EU-weit einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format – ESEF) zählen. Aber auch internationale Fragen rund um das

Das könnte Sie auch interessieren

Serie zur Modernisierung der BaFin

Das BaFinJournal stellt in dieser und weiteren Ausgaben einzelne Vorhaben aus dem umfangreichen Modernisierungsprojekt der BaFin vor. Ein Team aus rund 100 Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern aus dem Bundesfinanzministerium und der BaFin sowie externen Expertinnen und Experten haben daran 2021 gearbeitet. Den Auftakt der Serie bilden dieser Beitrag über die neue Bilanzkontrolle und ein [Bericht](#) über den Mystery-Shopping-Piloten der BaFin. In der nächsten Ausgabe wird die Fokusaufsicht der BaFin beschrieben.

Der jetzige Bundeskanzler und damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz hatte im Februar 2021 als Lehre aus dem Fall Wirecard einen Sieben-Punkte-Plan zur Reformierung der BaFin vorgelegt. Grundlage für die Reform ist das im Juni dieses Jahres vom Deutschen Bundestag verabschiedete FISG, das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (siehe [BaFinJournal Juni 2021](#)). Ziel ist es, die Schlagkraft der BaFin im Aufsichts- und Prüfungshandeln zu erhöhen und den Finanzmarkt mit moderner Technologie wirksamer und stringenter zu beaufsichtigen.

Das Projekt wird Ende Dezember abgeschlossen. Laut BaFin-Präsident Mark Branson ist es aber erst der Anfang einer langfristigen Weiterentwicklung der BaFin (siehe [BaFinJournal Oktober 2021](#)).

Enforcement fallen in ihren Aufgabenbereich, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Und last but not least überwacht die Gruppe BilKo die Erfüllung der Finanzberichterstattungspflichten nach dem Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG), soweit nicht das Bundesamt für Justiz zuständig ist. Dies ist bei der Offenlegung der Jahresfinanzinformationen

aller Emittenten mit satzungsmäßigem Sitz in Deutschland der Fall.

Die neue Gruppe BilKo teilt sich in vier Referate auf. Alle Referate werden die Kernaufgaben des Enforcements, Stichproben- und Anlassprüfungen, übernehmen. Die übrigen Aufgaben werden jeweils in einzelnen Referaten gebündelt. Damit will die BaFin sicherstellen, dass es möglichst wenige Schnittstellen gibt, aber alle Referate einheitliche Entscheidungen treffen können.

Die Mischung macht's!

Um die Expertise der Beschäftigten der DPR weiter nutzen zu können und dieses Wissen im Sinne einer schlagkräftigen und effizienten Bilanzkontrolle bestmöglich mit der Aufsichtserfahrung der BaFin-Beschäftigten zu kombinieren, hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Beschäftigten der DPR die Möglichkeit haben, zur BaFin zu wechseln. Aufgrund ihrer Expertise sollen sie in der Gruppe BilKo eingesetzt werden. Mit dem FISG wurde daher auch das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) angepasst. Im neuen § 18b FinDAG wird der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der DPR auf die BaFin geregelt. Die zur BaFin wechselnden DPR-Beschäftigten verfügen größtenteils über eine Zusatzqualifikation als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer beziehungsweise über

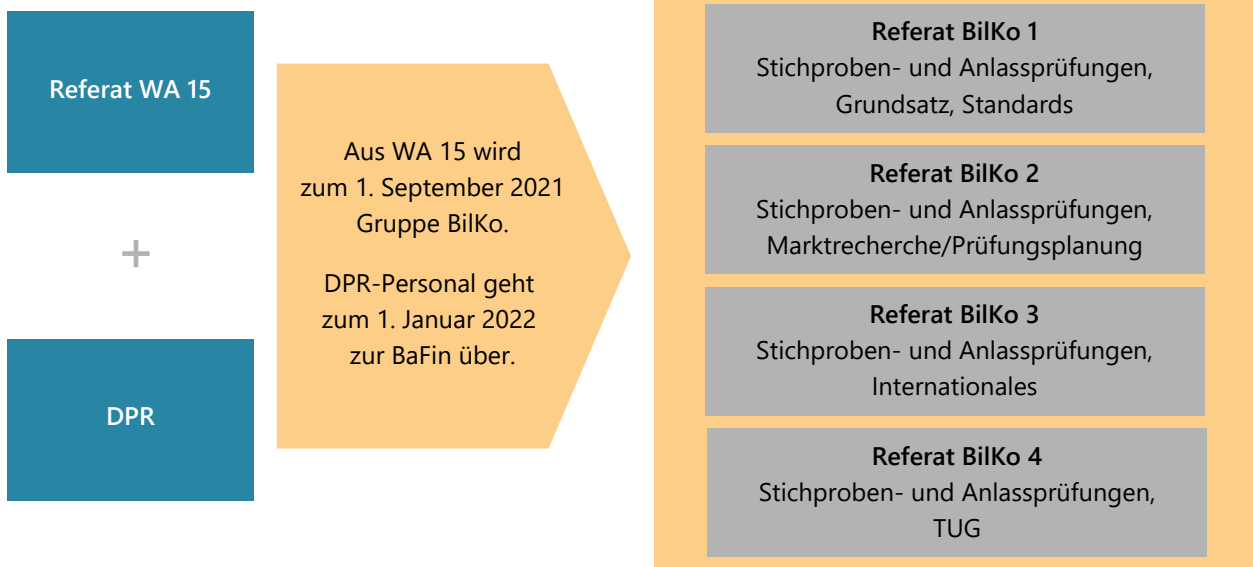
vergleichbare ausländische Abschlüsse auf dem Gebiet des Accountings. Für einen Übergangszeitraum von einem Jahr haben die vormaligen DPR-Beschäftigten die Möglichkeit, von ihrem bisherigen Beschäftigungsort Berlin aus zu arbeiten. Ab dem 1. Januar 2023 werden sie die Gruppe BilKo am BaFin-Standort Frankfurt am Main verstärken.

Die Gruppe BilKo soll durch interne und externe Personalgewinnung weiter gestärkt werden. Insgesamt soll sie rund 60 Beschäftigte umfassen. Das sind etwa doppelt so viele Beschäftigte wie zuvor bei BaFin und DPR zusammen.

Proaktiveres Enforcement

Die BaFin setzt zunächst auf dem bisher von der DPR genutzten Prozedere bei Stichprobenprüfungen auf und erweitert dieses systematisch mit Blick auf die jeweiligen ökonomischen Risiken. Dem Ziel des FISG entsprechend richtet die BaFin das Enforcement proaktiver aus und strebt eine hohe Interaktion mit den geprüften Unternehmen an. So wird es künftig auch mehr Vor-Ort-Prüfungen geben, wenn die Aufsicht dies aus fachlichen Erwägungen und Risikogesichtspunkten als sinnvoll ansieht. Bei Bedarf wird die BaFin – wie oben bereits angedeutet – auch forensische Untersuchungen vornehmen.

Neue organisatorische Struktur



Quelle: BaFin

Eine wesentliche Neuerung besteht auch darin, dass die BaFin ein IT-gestütztes Markt-Monitoring etabliert und eine weitgehend automatisierte Medienanalyse vornimmt. Die Ergebnisse daraus sollen helfen, Unternehmen zu identifizieren, die geprüft werden müssen, und bei Prüfungen die richtigen Schwerpunkte setzen zu können.

Eine weitere wichtige Informationsquelle für die Bilanzkontrolle sind Hinweise, die sie beispielsweise über ihre Hinweisgeberstelle und die Market Contact Group erhält und weiterverfolgt. Im August hatte die BaFin als Teil des Modernisierungsprojekts ihre Hinweisgeberstelle neu aufgestellt, an die sich Whistleblower wenden können. Die neu geschaffene Market Contact Group ist in der Hinweisgeberstelle angesiedelt und nimmt Informationen aus der Finanzbranche entgegen.

Schließlich wird die BaFin in der Bilanzkontrolle weiter auch präventiv arbeiten und Hinweise zur Bilanzierung geben, wie es die DPR zuvor auch getan hat. Zudem will die Gruppe BilKo die Bilanzkontrolle durch aktive Kommunikation mit den Stakeholdern begleiten: über das Internet, Veranstaltungen und weitere Foren.

Unter die Bilanzkontrolle fallen aktuell rund 540 kapitalmarktorientierte Unternehmen. Die neue Gruppe BilKo wird Stichproben- und Anlassprüfungen durchführen. Die Prüfungsteams werden flexibel und passgenau zusammengestellt. Ein intensiver referatsübergreifender Austausch innerhalb der Gruppe BilKo soll für konsistente Prüfungen und eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Fehlerfeststellung sorgen.

Prüfungsschwerpunkte 2022

Zur aktiven Kommunikation mit den Stakeholdern gehört es auch, frühzeitig Prüfungsschwerpunkte für das folgende Jahr zu publizieren. Ende November hat die BaFin eine [Pressemitteilung](#) dazu herausgegeben. Danach wird die Gruppe BilKo in den Konzernabschlüssen für das Jahr 2021 schwerpunktmäßig Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) überprüfen, weil diese Art der Unternehmensfinanzierung immer häufiger eingesetzt wird. Als unmittelbare Konsequenz aus dem Fall Wirecard plant sie zudem, in begründeten Einzelfällen auch zu prüfen, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte tatsächlich vorhanden sind. Darüber hinaus wird die Aufsicht verstärkt auf

[Auf einen Blick](#)

Was bisher geschah: Zweistufige Bilanzkontrolle

Bis 31. Dezember 2021 existiert das alte zweistufige Bilanzkontrollverfahren:

1. Stufe: Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR): Mitwirkung der Unternehmen freiwillig
 - a. Stichprobenprüfungen
 - b. Anlassprüfungen (eigenständig oder auf Verlangen der BaFin)
2. Stufe: BaFin-Prüfungen (hoheitliches Verfahren): Mitwirkungspflicht der Unternehmen
 - a. Unternehmen verweigert Mitwirkung an DPR-Prüfung oder
 - b. Unternehmen ist mit Prüfergebnis des DPR nicht einverstanden oder
 - c. BaFin hat erhebliche Zweifel am Ergebnis oder der Durchführung der Prüfung durch die DPR

nachvollziehbare und nachprüfbar Buchführungsunterlagen achten.

Die BaFin richtet sich bei ihren Schwerpunkten auch nach den Prioritäten, die die ESMA setzt. Diese hatte Ende Oktober für alle europäischen Enforcer folgende [Prüfungsschwerpunkte](#) festgelegt: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Impacts of COVID-19), klimabezogene Risiken (Climate-related matters) und erwartete Kreditausfälle (Expected credit losses disclosures). ■

[Verfasst von](#)

Ludger Hanenberg

Leiter Teilprojekt Bilanzkontrolle

Sergej Kostjutschenkow

ZI 2 Personalwesen

Moderne Aufsicht

Mystery Shopping

Ab 2022 wird die BaFin Anbietern bei anonymen Testkäufen auf den Zahn fühlen. Beim ersten Probelauf hat die Aufsicht die Anlageberatung in mehreren Banken überprüft. Dabei hat sie Defizite zutage gefördert.

Auf einen Blick

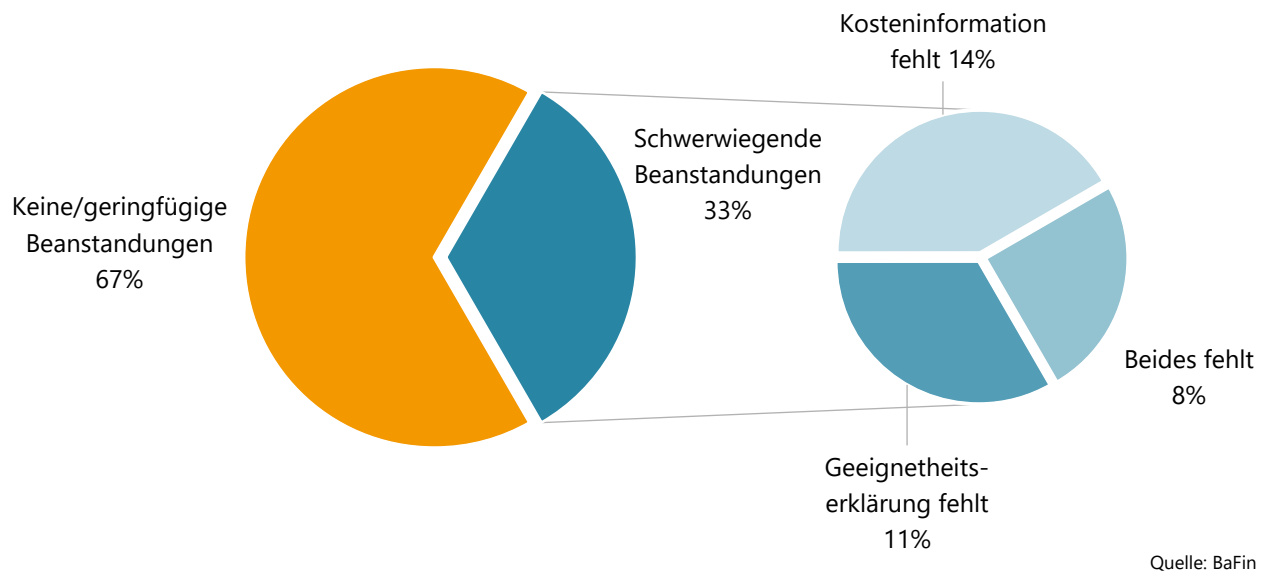
Zusammensetzung der Stichprobe

Die BaFin hatte für ihren Mystery-Shopping-Piloten drei Testkundenprofile aus unterschiedlichen Altersgruppen vorgegeben: Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren. Die von der Aufsicht beauftragten Agenturen prüften insgesamt zwölf Banken (je vier Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken) im gesamten Bundesgebiet – und zwar jeweils mit allen drei Testkundenprofilen. Insgesamt gab es damit 36 Testkäufe, zwölf in jedem Testkundenprofil.

Als vor etwa einem halben Jahr das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FISG) in Kraft trat (siehe [BaFinJournal Juni 2021](#)), wurde Wirklichkeit, was viele Verbraucherschützer gefordert hatten: Die BaFin kann durch Mystery Shopping – also anonyme Testkäufe – unerkannt und aus unmittelbarer Nähe verfolgen, wie Unternehmen des Finanzsektors mit ihren Kundinnen und Kunden umgehen. Beim Mystery Shopping treten geschulte Testkäuferinnen und Testkäufer inkognito als Kunden bei Banken, Versicherern und anderen Finanzdienstleistern auf.

Direkt nach Inkrafttreten des FISG hat die BaFin vier Mystery-Shopping-Agenturen für eine erste Pilotaktion unter Vertrag genommen. Die schickten ihre Tester in Bankfilialen, um dort stichprobenhaft an Anlageberatungsgesprächen teilzunehmen. Primäres Ziel der BaFin war, zügig Erfahrungen mit dem neuen Aufsichtsinstrument zu sammeln. Für repräsentative aufsichtliche Schlussfolgerungen war die Stichprobe (siehe Infokasten) mit insgesamt 36 Testkäufen auch zu klein. Aber der Pilot bot einen ersten direkten und authentischen Blick auf die Marktrealität – anders als

Abbildung 1: Resultate Mystery Shopping



Das könnte Sie auch interessieren

Gemeinsame EU-weite Arbeiten

Schon 2019 haben die europäischen Aufsichtsbehörden [EBA](#), [ESMA](#) und [EIOPA](#) den gesetzlichen Auftrag erhalten, Mystery-Shopping-Aktivitäten der Mitgliedstaaten zu koordinieren. An diesen Arbeiten beteiligt sich die BaFin. Dabei bringt sie eigene Erfahrungen ein und profitiert zugleich vom Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Aufseherinnen und Aufsehern.

bei Beschwerden von Verbrauchern, Prüfungsberichten oder Besuchen vor Ort, wo sich die Aufseher zu erkennen geben.

Auf den ersten Blick auffällige Fehlerquote

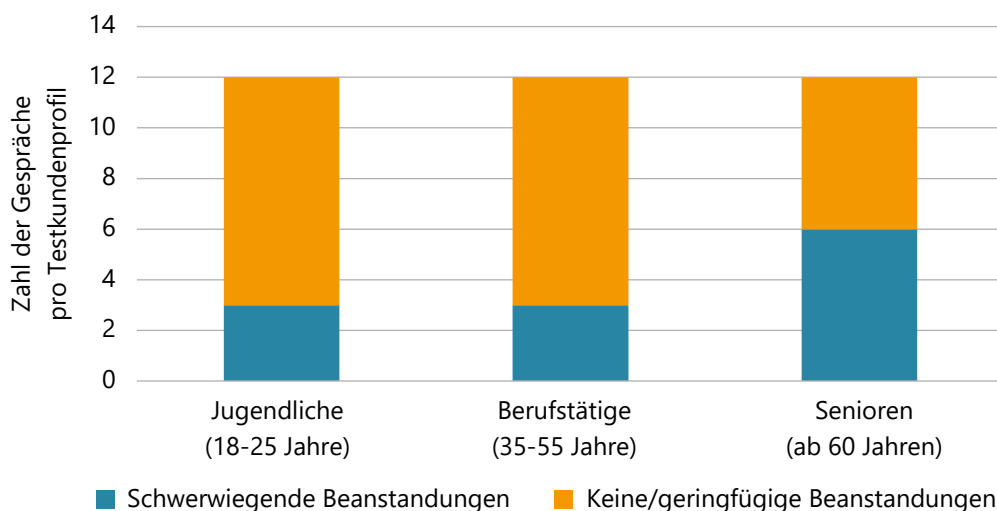
Dieser erste Blick fiel ernüchternd aus (siehe Abbildung 1 „Resultate Mystery Shopping“, [Seite 19](#)). „Die Fehlerquote war auf den ersten Blick auffällig: In zwölf von 36 Beratungsgesprächen – also in jedem

dritten – wurden wichtige Informationsdokumente nicht übergeben“, resümiert Christian Bock, Leiter der Abteilung Verbraucherschutz und zugleich Verbraucherschutzbeauftragter der BaFin. In fünf Fällen habe die Geeignetheitserklärung gefehlt, in vier Fällen seien keine Kosteninformationen ausgehändigt worden. Bei weiteren drei Testkäufen hätten sogar beide Dokumente gefehlt, und das, obwohl beide gesetzlich vorgeschrieben seien (siehe Infokasten, [Seite 21](#)).

Mängel traten bei fast allen getesteten Banken und allen vorgegebenen Kundenprofilen auf (siehe Infokasten „Zusammensetzung der Stichprobe“, [Seite 19](#)) – vor allem beim Testkundenprofil „Seniorinnen und Senioren“ (siehe Abbildung 2 „Resultate nach Altersgruppen“). Hier gab es in der Hälfte aller Anlageberatungen Beanstandungen, in den beiden Profilen „Jugendliche“ und „Berufstätige“ dagegen nur in jeweils einem Viertel der Beratungen. „In den höheren Altersgruppen kommen verschiedene Einzelrisiken zusammen, das macht Ältere zu einer besonders verwundbaren Kundengruppe. Eine Häufung von Auffälligkeiten war also zu befürchten – und die Daten bestätigen das“, erklärt Bock.

Daneben gab es weitere Defizite: Unter anderem wurden Kundenangaben nicht immer zutreffend aufgenommen, möglicherweise um eine bestimmte Empfehlung aussprechen zu können, die zu den Angaben nicht gepasst hätte.

Abbildung 2: Resultate nach Altersgruppen



Quelle: BaFin

Auf einen Blick

Geeignetheitserklärung

Seit Anfang 2018 erhalten Privatkundinnen und -kunden im Anschluss an eine Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Dazu sind Banken und Finanzdienstleistungsinstitute aufgrund der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und des deutschen Umsetzungsgesetzes (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG, siehe [BaFinJournal September 2018](#)) verpflichtet.

In der Erklärung müssen Banken schriftlich darstellen, weshalb die ausgesprochene Empfeh-

lung – beispielsweise ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen – zu dem jeweiligen Kunden passt, also für ihn geeignet ist.

Kosteninformation

Auch die Vorab- oder Ex-ante-Kosteninformation ist ein Kind der MiFID II bzw. des 2. FiMaNoG. Sie muss Kundinnen und Kunden seit Anfang 2018 ausgehändigt werden, Institute müssen darin über alle Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und dem jeweiligen Finanzinstrument informieren (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)).

BaFin sieht Handlungsbedarf

Auch wenn die Stichproben des Mystery-Shopping-Piloten nicht repräsentativ waren: Die BaFin nimmt die Resultate sehr ernst. Christian Bock: „Die Daten erlauben zwar keine Rückschlüsse auf den Gesamtmarkt, sind für mich aber ein klares Zeichen dafür, dass wir künftig bei der Anlageberatung noch genauer hinschauen müssen.“ In den kommenden Monaten und Jahren werde es deshalb darauf ankommen, den ersten Eindruck durch weitere Mystery-Shopping-Einsätze zu überprüfen. Die im Pilotprojekt auffällig gewordenen Institute spricht die BaFin direkt an und konfrontiert sie mit den Feststellungen.

Ab 2022 Mystery Shopping in allen Bereichen

Neben Resultaten der ersten Testkäufe konnte die BaFin auch Einblicke in den Markt für Mystery-Shopping-Dienstleistungen gewinnen und erste Erfahrungen mit der Konzeption und Umsetzung von verdeckten Testkäufen sammeln. Ihre Erkenntnisse fließen in die Suche nach einer Partneragentur ein, mit der die Aufsicht in den nächsten Jahren zusammenarbeiten will. Die Ausschreibung dafür soll Anfang 2022 veröffentlicht werden.

Während im Piloten nur die Anlageberatung geprüft wurde, wird die BaFin ihren Fokus künftig deutlich

ausweiten. Bock hat die wichtigsten Verbrauchermärkte im Blick: „Wir planen jährlich mehrere Hundert Testkäufe in allen Aufsichtsbereichen. Von Versicherungen über Bankprodukte wie Konto und Kredit bis hin zu Wertpapieren und Zertifikaten – bei all diesen Angeboten stellen sich Fragen, denen wir unter anderem mit Mystery Shopping nachgehen wollen.“ Etwa der Frage der Restschuldversicherung, die 2022 Gegenstand von Mystery Shopping sein wird. Die bisherigen Marktuntersuchungen der BaFin erwecken den Eindruck, dass Kundinnen und Kunden nicht immer bewusst war, dass sie diese Art von Versicherung bei der Vergabe eines Kredits zwar abschließen können, aber nicht müssen. Aber auch andere Fragen – beispielsweise zu den Themenkomplexen Digitalisierung und Nachhaltigkeit – sollen mit anonymen Testkäufen untersucht werden. ■

Verfasst von

Pawel Grischuk

Referat VBS 15 Aktives Marktmonitoring,

Mystery Shopping



Cyberpolicen unter der Lupe

Die Bedrohung durch Internetkriminalität nimmt zu, das Geschäft mit Cyberversicherungen scheint zu boomen. Die BaFin hat sich einen Überblick über das Segment verschafft. Eines der Ergebnisse: Bei der Aufbereitung von Daten hapert es bei den Versicherern noch. Ein weiteres: Die Bruttobeitragseinnahmen sind in den vergangenen fünf Jahren stark gestiegen, wobei der Anteil am Gesamtgeschäft derzeit noch moderat ausfällt.

Je größer die Gefahr durch Cyberkriminalität wird, desto höher ist die Nachfrage nach Versicherungen, die für Schäden etwa aus Hackerangriffen aufkommen. So weit, so bekannt. Die BaFin wollte genau wissen, wie sich das Geschäft mit Cyberversicherungen entwickelt, und hat dazu Anbieter solcher Policen befragt (siehe [BaFinJournal September 2021](#)). Die Auswertung dieser Abfrage ist nun abgeschlossen. Ein Überblick über die wesentlichen Erkenntnisse:

Lückenhafte Daten

Die Umfrage hat gezeigt, dass nicht alle Versicherer in der Lage waren, die abgefragten Daten in der verlangten

Granularität zu liefern. Die größten Lücken gab es bei den Schadenaufwendungen für die einzelnen abgefragten Komponenten Eigenschaden, Haftpflicht und Service (siehe Infokasten „55 Versicherer im Fokus“). Nur wenige Versicherer konnten diese Angaben vollständig zur Verfügung stellen. Andere wiederum hatten Daten für die Eigenschadenkomponente parat, nicht aber für die übrigen Komponenten. Aber auch wenn das Zahlenmaterial nicht vollständig war und die Unternehmen Schätzungen vorgenommen haben: Die BaFin hat wertvolle Einblicke in das bislang nicht einer gesonderten Berichterstattung unterliegende Segment der Cyberversicherungen gewonnen. Zudem muss anerkannt werden, dass sich die

Auf einen Blick

55 Versicherer im Fokus

Die BaFin hat 55 Erst- und Rückversicherer mit Sitz in Deutschland und fünf Niederlassungen von EU-Versicherern in Deutschland in ihre Umfrage einbezogen. Die Aufsicht hat die Versicherungsunternehmen gebeten, Kennzahlen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum Cyberversicherungsgeschäft im Zeitraum 2016 bis 2020 bereitzustellen. Dabei sollten die Anbieter einerseits zwischen dem Geschäft mit Privatpersonen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Industrie unterscheiden, andererseits zwischen Stand-Alone- und Endorsement-Verträgen.

Bei den Stand-Alone-Verträgen handelt es sich um reine Cyberpolicen. Endorsement-Verträge sind traditionelle Policen, bei denen sich die Deckung auch auf Cyberrisiken erstreckt. Abgefragt wurden Daten zu Beiträgen und Schadenaufwendungen. Dabei mussten

die Versicherer unterscheiden nach Kundengruppen – privat, kleine und mittlere Unternehmen, Industrie – und nach den drei Komponenten Eigenschaden, Haftpflicht (Drittsschaden) und Service (zum Beispiel Krisenkommunikation). Die Erfassung der Schadenaufwendungen nach einzelnen Komponenten ist aus Sicht der BaFin notwendig, um diese schrittweise anhand eigener Schadendaten bepreisen zu können.

Neben den quantitativen Fragen stellte die Aufsicht auch qualitative Fragen zu den Produkten, zur Tarifierung und zum Risikomanagement. Im Zentrum der Umfrage standen die in Deutschland gezeichneten Policen. Daneben hat die BaFin aber auch Daten und Angaben zu EU-weit und weltweit gezeichnetem Versicherungsgeschäft abgefragt.

Ergebnisbox 1

Qualität der Daten

- Die Rückmeldungen sind insgesamt sehr heterogen. Zum Teil haben die Versicherer nicht ausreichend Daten vorgehalten, um die Zahlen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in der geforderten Granularität abzubilden. Das gilt vor allem für die Jahre 2016 und 2017.
- Bei der Aufteilung der Aufwendungen, den Angaben zu den Deckungssummen und der Schadenverursachungsstatistik nach den drei angegebenen Komponenten Eigenschaden, Drittschaden (Haftpflicht) und Service waren die Daten ebenfalls teilweise unzureichend, da die Datensysteme der Unternehmen dies nicht abbilden können.
- Die Versicherer haben somit zum Teil grobe Schätzungen vorgenommen.
- Für die Jahre 2018 bis 2020 ist eine Verbesserung der Datenqualität erkennbar.

Datenqualität in den vergangenen Jahren bereits verbessert hat. In der Ergebnisbox 1 sind die wesentlichen Erkenntnisse kurz zusammengefasst.

Cybersegment gewachsen

Vor allem in den vergangenen beiden Jahren ist das Segment der Cyberpolicen dynamisch gewachsen. Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der in Deutschland gezeichneten Policen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, also das von Erstversicherern mit ihren Versiche-

rungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Danach sind die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen deutlich gestiegen, nämlich auf rund 240 Millionen Euro im Jahr 2020. Diese dynamische Entwicklung war angesichts der zunehmenden Bedrohung aus dem Cyberraum zu erwarten. Und dennoch ist dieses Segment im Verhältnis zu anderen Versicherungszweigen nach wie vor als klein zu bezeichnen. Etwas überraschend sind die relativ moderaten Bruttoschadenquoten (zuletzt 42,1 Prozent). Allerdings sind die Daten der einzelnen Versicherer sehr breit gestreut. 2020 wurden beispielsweise Schadenquoten zwischen 0 und rund 275 Prozent gemeldet. Das Industriegeschäft verlief zudem regelmäßig schlechter als das Versicherungsgeschäft mit kleinen und mittleren Unternehmen und Privatkunden. So lag die Bruttoschadenquote für das Industriegeschäft 2020 in Deutschland mit 53,0 Prozent über den 42,1 Prozent über alle Kundengruppen hinweg.

Die Daten spiegeln wider, dass sich das Segment in der Entwicklung befindet und die Schadenverläufe noch nicht

Tabelle 1: Überblick über selbst abgeschlossenes Geschäft in Deutschland

Stand-Alone- und Endorsement-Policen (privat, KMU und Industrie) in Millionen Euro (saG)*	2020	2019	2018	2017	2016
Gebuchte Bruttobeiträge	240,0	175,1	123,8	59,9	48,8
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	98,2	90,1	63,3	38,3	30,7
Selbstbehalt	40,9%	51,5%	51,1%	63,9%	62,9%
Schadenquote brutto	42,1%	47,0%	25,1%	11,0%	9,3%
Schadenquote netto	43,3%	36,1%	20,1%	15,4%	13,6%

* Stand-Alone-Verträge sind reine Cyberpolicen; Endorsement-Verträge sind traditionelle Policen, bei denen sich die Deckung auch auf Cyberrisiken erstreckt. KMU steht für „kleine und mittlere Unternehmen“, saG für „selbst abgeschlossenes Geschäft“.

Quelle: Abfrage der BaFin

stabil sind. Der Selbstbehalt ist demnach mit 40,9 Prozent auch eher gering, was bedeutet, dass Rückversicherer entsprechend stärker an Cyberschadenfällen beteiligt sind.

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus der Umfrage zum EU-weit und weltweit gezeichneten Geschäft der befragten Versicherer, das in Tabelle 2 dargestellt ist.

Auch hier ist eine deutliche Dynamik der Beitragsentwicklung zu erkennen: Die gebuchten Bruttobeiträge sind von 2018 bis 2020 auf 362,6 Millionen Euro gestiegen. Die Bruttoschadenquote stellt sich 2020 mit 67,5 Prozent weniger günstig dar als in Deutschland. Es zeigen sich zudem starke Schwankungen im Nettoergebnis, wobei es sich hierbei um Durchschnittswerte handelt. Betrachtet man dagegen die einzelnen Versicherungsunternehmen, sind deren Werte breit gestreut. Der Selbstbehalt weicht nicht wesentlich von dem im rein deutschen Versicherungsgeschäft ab.

Wesentliche Erkenntnisse zur Entwicklung und der allgemeinen Marktsituation in Deutschland sind in Ergebnisbox 2 aufgelistet.

Ergebnisbox 2

Entwicklung und Marktsituation in Deutschland

- Das starke Wachstum der Bruttobeitragseinnahmen in den Jahren 2016 bis 2020 ist vor allem auf das Stand-Alone-Geschäft und hier insbesondere auf Verträge mit der Industrie sowie kleine und mittlere Unternehmen zurückzuführen.
- Das Industriegeschäft spielt mit knapp zwei Dritteln der Beitragseinnahmen (2020: 61,1 Prozent der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen in Deutschland) eine dominante Rolle.
- Das Privatkundengeschäft hat dagegen eine sehr untergeordnete Bedeutung (2020 im deutschen Markt 6,3 Millionen Euro, folglich 2,6 Prozent der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen).
- Es ist eine relativ hohe Marktkonzentration zu erkennen: Auf die zehn größten Anbieter im Erstversicherungsmarkt entfallen rund 86 Prozent der Beitragseinnahmen.
- Kleinere Anbieter sind oft im Wege der Mitversicherung beteiligt.

In Tabelle 3 ([Seite 26](#)) wird die Entwicklung des übernommenen Cyberversicherungsgeschäfts in Deutschland, der EU und weltweit dargestellt. „Übernommen“ bedeutet das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft.

Auch hier zeigen sich ein starkes Beitragswachstum und eine steigende Schadenquote brutto wie netto in den vergangenen Jahren.

Tabelle 2: Überblick über selbst abgeschlossenes Geschäft in Deutschland, Europa und weltweit

Stand-Alone- und Endorsement-Policen (privat, KMU und Industrie) in Millionen Euro (saG*)	2020	2019	2018	2017	2016
Gebuchte Bruttobeiträge	362,6	244,4	148,9	61,0	49,0
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	152,9	119,1	67,0	39,1	30,9
Selbstbehalt	42,2%	48,7%	45,0%	64,1%	63,1%
Schadenquote brutto	67,5%	68,3%	31,1%	11,9%	9,3%
Schadenquote netto	29,4%	81,3%	28,8%	16,7%	13,6%

* saG für „selbst abgeschlossenes Geschäft“.

Quelle: Abfrage der BaFin

Produkte sind schwer vergleichbar

Neben der rein quantitativen Datenerhebung stellte die BaFin bei ihrer Umfrage auch qualitative Fragen, also solche zu den Produkten, zur Tarifierung und zum Risikomanagement. So fragte sie die Unternehmen, inwieweit sie bei der Produktkonzipierung auf die unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zu Cyberversicherungen zurückgreifen. Sie sollen Versicherern die Entwicklung eigener Angebote erleichtern und sind zugleich für die Industrie und vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Makler ein Vergleichsmaßstab, um Versicherungsangebote zu bewerten. Das Ergebnis ist in Tabelle 4 dargestellt.

Hier zeigt sich, dass sich die Policen sehr unterscheiden. Es gibt eine gewisse Bandbreite an verwendeten Bedingungswerken, was Kunden die Vergleichbarkeit etwas erschwert. Ein ähnliches Bild ergibt sich mit Blick auf die Nutzung der vom GDV entwickelten Fragebögen zur Risikomessung. Praktisch alle Versicherer verwenden derartige Fragebögen sowohl im Kundensegment der kleinen und mittleren Unternehmen als auch in dem der Industrie. Allerdings weichen die Versicherer häufig von den Vorgaben des



Tabelle 3: Überblick über übernommenes Geschäft in Deutschland, Europa und weltweit

Stand-Alone- und Endorsement-Policen (privat, KMU und Industrie) in Millionen Euro (üG*)	2020	2019	2018
Gebuchte Bruttobeiträge	343,5	242,9	16,5
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	293,0	197,9	2,3
Selbstbehalt	85,3%	81,5%	14,1%
Schadenquote brutto	87,4%	68,4%	17,2%
Schadenquote netto	66,4%	64,8%	-24,5%

* üG steht für „übernommenes Geschäft“.

Quelle: Abfrage der BaFin

Tabelle 4: Überblick über die Nutzung der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV zu Cyberversicherungen

Orientierung des Bedingungswerks an den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV?	Privat	KMU	Industrie
Ja	5	18	7
Nein	23	15	18
Gesamt	28	33	25

Quelle: Abfrage der BaFin

GDV-Fragebogens ab. Meist wird ein verkürzter Fragebogen verwendet.

Beim Pricing wird die Problematik der noch fehlenden Schadenhistorie besonders deutlich. Cyberpolicen sind ein noch junger Geschäftszweig. So geben viele Versicherungsunternehmen an, dass sie zur Ermittlung des Preises einen mehr oder weniger umfangreichen Mix aus den Daten verwenden: Daten externer Anbieter (Consultinggesellschaften, Rückversicherer, Cyberdatenpools im Konzern) und eigener Exposuremessungen, darunter auch Angaben wie Unternehmensgröße, Branche, Standort und IT-Level (Klassifizierung aus dem Risikofragebogen). Eine wesentliche Rolle spielen zudem Expertenschätzungen. Eine annahmebasierte Preisgestaltung ist offenkundig verbreitet.

Dass die Versicherer angesichts der fehlenden Schaden-
daten und der oben beschriebenen hohen Volatilitäten
so vorgehen, überrascht nicht. Nichtsdestotrotz können
inzwischen einige Anbieter bei der Tarifierung den
Schadenverlauf des eigenen Portfolios stärker nutzen.
Diesen Weg müssen die Gesellschaften weiterverfolgen.
Das angemessene und valide Pricing bleibt jedoch
zunächst noch eine sehr große Herausforderung. Es
fehlt nicht nur die Schadenhistorie. Hinzu kommt die

dynamische Entwicklung von Schadenszenarien. Es wird
daher nach wie vor erforderlich sein, dass die Unterneh-
men bei der Tarifierung Vorsicht walten lassen, gegebe-
nenfalls nur geringe Anteile zeichnen und auf einen an-
gemessenen Rückversicherungsschutz achten.

Ausblick

Die Frage, ob und wie eine regelmäßige Berichterstattung
über den Verlauf der Cyberpolice eingeführt wird, beschäf-
tigt aktuell EIOPA, die Europäischen Aufsichtsbehörde für
das Versicherungswesen und die betriebliche Altersver-
sorgung. Die BaFin ist an den Diskussionen und Arbeiten
beteiligt. Da das Cybersegment nach wie vor recht klein
ist, sollte die Proportionalität gewahrt bleiben. Mittelfristig
erscheint es aber sinnvoll, die Cyberpolice in der Bericht-
erstattungsverordnung als eigenständigen Versicherungs-
zweig zu etablieren. Aktuell ist jedoch noch keine Ände-
rung vorgesehen. ■

Verfasst von

Ramon Platt

Referat VA 37 Grundsatzfragen der
Schaden-/Unfallversicherung

Gemeinsam gegen Geldwäsche

Das Ziel lautet: Geldwäsche verhindern. Zu erreichen ist es nur, wenn Aufsicht, Geldwäschebeauftragte und FIU weiterhin an einem Strang ziehen. Und wenn die Regeln in Europa vereinheitlicht werden. Das wurde bei der diesjährigen BaFin-Fachtagung zur Geldwäscheaufsicht deutlich.



Für Mark Branson ist Geldwäscheprävention ein Gemeinschaftswerk. Aufsicht und die Geldwäschebeauftragten von Finanzdienstleistern verfolgen nach Ansicht des BaFin-Präsidenten dasselbe Ziel, sagte er zu Beginn der virtuellen BaFin-Fachtagung „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ am 15. Dezember. Branson zählt Geldwäscherisiken zu den derzeit größten operationellen Risiken am Finanzmarkt. Das Thema sei lange unterschätzt worden, erläuterte er vor rund 1.000 Teilnehmenden.

Seine Direktoriumskollegin Birgit Rodolphe pflichtete ihm bei: Geldwäscheprävention sei ein wichtiges Thema, das ihr „auch persönlich sehr am Herzen liegt“, erklärte die Exekutivdirektorin des Geschäftsbereichs Abwicklung und Geldwäscheprävention. Auch für Rodolphe ist die enge Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Geldwäscheprävention entscheidend. Als Beispiel nennt sie die Financial Intelligence Unit (FIU), die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit zwischen FIU und BaFin sei gelebte Praxis, berichtete die Exekutivdirektorin. „Bereits seit längerem arbeiten wir eng miteinander im gemeinsamen Kampf gegen Geldwäsche“, fügte sie hinzu.

AFCA als Impulsgeber

Rodolphe wies auch auf die wichtige Rolle der AFCA hin, der Anti Financial Crime Alliance, deren Gründungsmitglied die BaFin ist. In der Public Private Partnership verstärken und koordinieren Behörden und Vertreterinnen und Vertreter aus dem privaten Sektor unter Federführung der FIU den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der AFCA sei es gelungen, die verschiedenen Aktivitäten des öffentlichen und privaten Sektors erfolgreich zu einer gemeinsamen Initiative zusammenzuführen, machte Rodolphe deutlich. Mit Whitepapern und anderen Arbeitsergebnissen habe die AFCA den Verpflichteten zusätzliche Instrumente im Kampf gegen Geldwäsche an die Hand gegeben. Für die teilnehmenden Geldwäschebeauftragten hatte sie eine klare Botschaft parat: Sie halte es für wichtig, dass sie diese Ergebnisse der AFCA kennen und in ihre tägliche Arbeit im Kampf gegen Geldwäsche einfließen ließen. Denn „nur dann können diese zusätzlichen Instrumente ihre Wirkung entfalten.“

Kampf gegen Geldwäsche stärken

Branson kündigte an, dass die BaFin die Geldwäscheprävention intensivieren und personell wie organisatorisch aufrüsten werde. Die BaFin habe die Prävention von Geldwäsche

nicht ohne Grund in ihre Mittelfristziele aufgenommen. Seine Behörde wird in der Geldwäschaufsicht proaktiver werden. Sie wird nicht erst reagieren, wenn Fälle in den Medien behandelt würden, sondern vorausschauend agieren. Mit ihrer Geldwäsche-Intensivaufsicht schaut sich die BaFin die Unternehmen an, bei denen „wir besonders besorgt sind“. Weitere Informationen zur Intensivaufsicht und wie sich deren Zusammenarbeit mit der neuen Fokusaufsicht gestaltet, lieferte Michael Thelen aus der Abteilung Geldwäscheprävention in seinem Vortrag zu Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis.

„Alles, was unsere Toolbox hergibt“

Branson machte deutlich, dass die BaFin in der Geldwäschaufsicht – bei Bedarf und angemessen – alles einsetzen werde, „was unsere Toolbox hergibt“. Das habe die Aufsicht in der Vergangenheit bereits getan. So habe sie angeordnet, Mängel zu beseitigen, und, wenn es erforderlich war, zusätzlich einen Sonderbeauftragten eingesetzt – das erste Mal 2018. Auch Wachstumsbeschränkungen sind nach Ansicht von Branson eine denkbare Maßnahme.

Branson will zudem, dass die BaFin die wesentlichen Risikotreiber in den Blick nimmt und sich intensiv mit neuen Themen wie etwa dem Geldwäscherisiko bei Kryptoassets beschäftigt. Am Anfang seien da die Bedingungen für Geldwäscher „fast paradiesisch“ gewesen und die Schlupflöcher seien noch nicht geschlossen worden.

Einheitlichkeit in Europa

Ein Thema, das Branson am Herzen liegt: Um Geldwäsche wirksam bekämpfen zu können, brauche man europaweit einheitliche Regeln. Das Legislativpaket (siehe Infokasten, Seite 30) der EU-Kommission bezeichnete Branson als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Er begrüßte auch die Pläne der Kommission, eine europäische Geldwäschaufsichtsbehörde zu etablieren. Caterina Contini, Referentin in der Geldwäscheprävention der BaFin, betonte in diesem Zusammenhang, dass das Paket unter anderem die verschiedenen Akteure besser miteinander vernetze und auch der Geldwäschaufsicht in Deutschland zugutekommen werde. Nachbesserungsbedarf sieht Contini noch bei den Datenschutzregeln. Hier müsse der europäische Gesetzgeber maximale Klarheit und eine eindeutige Rechtslage herstellen.

BaFin-Referent Andreas Eichelberg aus der Abteilung Geldwäscheprävention berichtete über die Fortschritte des

deutschen Geldwäsche-Aufsichtsrechts. Gerade das nach dem Fall Wirecard verabschiedete FISG, das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, gebe der BaFin unter dem Motto „mehr Biss“ Befugnisse, die andere Aufsichtsbehörden nicht hätten. So könne die BaFin künftig auch Auslagerungsdienstleistern direkte Anordnungen erteilen und sie auch prüfen. Auch das Mystery Shopping, das die BaFin ab Anfang 2022 nutzen kann, könnte ein für die Geldwäscheprävention wichtiges neues Instrument sein (siehe Beitrag in dieser Ausgabe ab [Seite 18](#)).

Verdachtsmeldungen im Fokus

Weitere Impulsvorträge hielten [Simone Nischalke](#) und [Jan Paulsen](#), ebenfalls aus der Abteilung

Geldwäscheprävention. Nischalke berichtete über die konkreten Erfahrungen der BaFin mit Sammeltreuhandkonten für Zahlungsdienstleister. Paulsen präsentierte die Ergebnisse eines aufsichtlichen Quervergleichs zu Geldwäscheverdachtsmeldungen, die die Unternehmen an die FIU schicken müssen. Verdachtsmeldungen waren auch Gegenstand einer provokanten These, die Moderatorin Bettina Volprecht aus der Gruppe Kommunikation zur Diskussion stellte: „Eine Verdachtsmeldung ist das Ergebnis der Risiken, die man zu wenig im Griff hat.“ 570 der rund 1.000 Teilnehmenden stimmten ab: 92 Prozent davon mit „trifft nicht zu“, acht Prozent mit „trifft zu“. Exekutivdirektorin Rodolphe votierte zunächst ebenfalls mit „trifft nicht zu“, sagte dann aber, dass es sich um ein vielschichtiges

[Auf einen Blick](#)

Geldwäscheprävention wird europäisch

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 den Entwurf ihres Anti-Geldwäsche-[Legislativpakets](#) veröffentlicht. Mit diesem Paket will sie vor allem die Geldwäscheprävention und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Europa weiter harmonisieren und ein Single Rulebook schaffen, ein einheitliches europäisches Regelwerk.

Das Legislativpaket besteht aus den Vorschlägen zu drei Verordnungen und einer Richtlinie:

- **Eine Verordnung zur Errichtung der Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung:** Errichtung einer zentralen und eingriffsberechtigten europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde mit gebündelten Kompetenzen. Die Behörde, die Anti Money Laundering Authority (AMLA), soll die direkte Aufsicht über bestimmte Verpflichtete (cross border/high ML/TF-risk) sowie die indirekte Aufsicht über nationale Aufsichtsbehörden ausüben.
- **Die sechste EU-Geldwäscherichtlinie:** Aufhebung der derzeit gültigen vierten Geldwäscherichtlinie und ihrer Änderungsfassung (fünfte Geldwäscherichtlinie). Teile der jetzigen Richtlinie sollen in die unten genannte Verordnung überführt werden und durch

detaillierte Vorschriften, insbesondere zur Customer Due Diligence und zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten („ultimate beneficial owner – UBO“) ergänzt werden.

- **Eine Geldwäscheverordnung:** Sie soll als Single Rule Book wesentliche Inhalte regeln, die bislang in der Geldwäscherichtlinie verankert sind. Ein Beispiel sind die Kundensorgfaltspflichten. Einige Regelungen werden dabei möglicherweise verschärft: So sollen Bargeldzahlungen auf maximal 10.000 Euro limitiert werden.
- **Eine Novelle der Geldtransferverordnung:** Sie soll auch Kryptowerte regulieren. Crypto Asset Service Provider (CASP) wie etwa Kryptobörsen sollen verpflichtet werden, Daten über Auftraggeber und Begünstigte der von ihnen betriebenen Transfers zu sammeln und zugänglich zu machen.

Das Anti-Geldwäsche-Paket dürfte aus Sicht der BaFin die europäische Geldwäscheprävention stärken und die Akteurinnen und Akteure besser miteinander vernetzen, was der BaFin-Geldwäscheaufsicht zugutekommen wird. Das Paket befindet sich noch in der Abstimmung zwischen europäischen Institutionen und Mitgliedstaaten.



*Exekutivdirektorin Rodolphe:
„Verdachtsmeldung abzugeben bedeutet,
dass die Warnsysteme funktionieren.“*

Thema handele. „Verdachtsmeldung abzugeben bedeutet, dass die Warnsysteme funktionieren.“ Man müsse aber noch einen Schritt weitergehen. Schicke eine Bank mehrere Verdachtsmeldungen nach dem gleichen Muster, müsse man sich fragen: „Stimmt das Geschäftsmodell, stimmt der Risikoappetit des Instituts, kennt der Verpflichtete seine Kunden ausreichend?“ Wichtig sei auch die Qualität der Verdachtsmeldung. „Eine gute Verdachtsmeldung ist ein wirksames Mittel zur Geldwäschebekämpfung.“ Volprechts Co-Moderator Dr. Jens Fürhoff aus der Abteilung Geldwäscheprävention teilte diese Ansicht. Er stimme daher mit einem klaren „Ja“.

Paneldiskussion: Geballte Expertise

Verdachtsmeldungen waren auch eines der Themen bei der Paneldiskussion, die unter 2G+-Bedingungen stattfand. Angesprochen wurde unter anderem das Spannungsfeld zwischen dem Legalitätsprinzip, wonach Ermittlungsbehörden jedem Verdacht einer Straftat nachgehen müssen, und dem risikoorientierten Ansatz der Geldwäscheprävention. Martina Mietzner, Geldwäschebeauftragte bei der BayernLB, berichtete, dass es eine Herausforderung im täglichen Arbeitsalltag der Geldwäscheprävention sei, die unterschiedlichen Ansprüche und formalen Anforderungen der Stakeholdergruppen auszubalancieren. Dr. Thora Funken, Referatsleiterin bei der FIU, stellte unter anderem klar, dass die Regelungen des derzeitigen Geldwäschegesetzes ein scharfes Schwert seien. Markus Weimann,

Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main, betonte die Bedeutung des Trios „Geldwäschebeauftragte, FIU und Strafverfolgung“. Gelebte Kommunikation sei beim Aufspüren und der Verfolgung von Geldwäsche sehr wichtig. Prof. Dr. Jens Bülte, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Universität Mannheim, der sich in seiner Forschung mit dem Geldwäschestrafrecht und der Geldwäschecompliance beschäftigt, äußerte mit Blick auf die geltende Rechtslage verfassungsrechtliche Bedenken.

Am Ende der Diskussionsrunde, die Expertise aus Praxis, FIU, Strafverfolgung und Wissenschaft vereinte, stellte Moderator Fürhoff fest, dass es auch in der Prävention und Verfolgung von Geldwäsche helfe, die Perspektive des jeweils anderen zu kennen. ■

[Auf einen Blick](#)

Vorträge auf Internetseite abrufbar

Alle Präsentationen der Geldwäsche-Fachtagung sind auf der Internetseite der BaFin [abrufbar](#).

Bekannt- machungen

Die amtlichen Veröffentlichungen
der BaFin.*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. November 2021 der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 19 Leben
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Versicherungsunternehmen:

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG (1349)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

VA 26-I 2230-2021/0001

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

ELEMENT Insurance AG

Die BaFin hat der ELEMENT Insurance AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:

ELEMENT Insurance AG (5194)
Hardenbergstraße 32
10623 Berlin

VA 11-I 5079-AT-5194-2021/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Dänemark aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Deutschland, Norwegen und Schweden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht (nur Norwegen und Schweden)
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5079-DE-5096-2021/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Caisse Nationale de Réassurance mutuelle agricole Groupama

Das französische Versicherungsunternehmen Caisse Nationale de Réassurance mutuelle agricole Groupama ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Caisse Nationale de Réassurance
mutuelle agricole Groupama (9606)
8-10, rue d'Astorg
75383 Paris Cedex 08
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9606-2021/0001

Chopin Forsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Chopin Forsikring A/S ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Dänemark das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Chopin Forsikring A/S (9607)
Gammel Kongevej 60
1850 Frederiksberg C
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9607-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Provinzial Rheinland Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Oktober 2021 der Provinzial Rheinland Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - d) Hypothekendarlehen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen (5095)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5000-5095-2021/0002

Markel Insurance SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. Oktober 2021 der Markel Insurance SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte erteilt:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
Sophienstraße 26
80333 München

VA 36-I 5000-5211-2021/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ELEMENT Insurance AG

Die BaFin hat der ELEMENT Insurance AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:
ELEMENT Insurance AG (5194)
Hardenbergstraße 32
10623 Berlin

VA 11-I 5079-BE-5194-2021/0001
VA 11-I 5079-FR-5194-2021/0001
VA 11-I 5079-IT-5194-2021/0001
VA 11-I 5079-LU-5194-2021/0001
VA 11-I 5079-NL-5194-2021/0001
VA 11-I 5079-ES-5194-2021/0001

EUROPA Versicherung AG

Die BaFin hat der EUROPA Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
EUROPA Versicherung AG (5508)
Piusstraße 137
50931 Köln

VA 11-I 5079-LU-5508-2021/0001

Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen

Die BaFin hat der Provinzial Rheinland Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien

um die folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen (5095)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5079-BE-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-FR-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-IT-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-LU-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-NL-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-AT-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-ES-5095-2021/0001

Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen

Die BaFin hat der Provinzial Rheinland Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in

Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

um die folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenen Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen (5095)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5079-BG-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-DK-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-EE-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-FI-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-GR-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-IE-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-IS-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-LV-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-LI-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-LT-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-MT-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-NO-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-PL-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-PT-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-RO-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-SE-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-SK-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-SI-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-CZ-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-HU-5095-2021/0001
VA 32-I 5079-CY-5095-2021/0001

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Slowakische Republik

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (5125)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

VA 11-I 5079-SK-5125-2021/0001

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Tschechische Republik

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaso
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (5125)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

VA 11-I 5079-CZ-5125-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
Sophienstraße 26
80333 München

VA 36-I 5079-NL-5211-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Swiss Life Assurance et Patrimoine

Das französische Versicherungsunternehmen Swiss Life Assurance et Patrimoine ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Swiss Life Assurance et Patrimoine (7913)
7 rue Belgrand
92300 Levallois Perret
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7913-2021/0001

Swiss Life (Luxembourg) S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Life (Luxembourg) S.A. ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Swiss Life (Luxembourg) S.A. (7204)
2-6 rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7204-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles Niederlassung Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles Niederlassung Deutschland, um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles
18 rue Edouard Rochet
69372 Lyon cedex 08
FRANKREICH

Niederlassung:

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances
Mutuelles Niederlassung Deutschland (5195)
Königswall 22
44137 Dortmund

VA 26-I 5000-FR-5195-2021/0001

Verschmelzung

neue leben Pensionsverwaltung AG und neue leben Pensionskasse AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 29. Oktober 2021 die Verschmelzung der neue leben Pensionsverwaltung AG als übertragende Gesellschaft und der neue leben Pensionskasse AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

neue leben Pensionsverwaltung AG (8831)
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

neue leben Pensionskasse AG (2261)
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg

VA 16-I 5000-2261-2021/0001

SAARLAND Lebensversicherung AG und Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG auf die Bayern Versicherung Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 23. August 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021 die Verschmelzung der SAARLAND Lebensversicherung AG und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG als übertragende Gesellschaften und der Bayern Versicherung Lebensversicherung AG als aufnehmender Gesellschaft genehmigt.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

SAARLAND Lebensversicherung AG (1150)
Mainzer Straße 32-34
66111 Saarbrücken

Öffentliche Lebensversicherung

Berlin Brandenburg AG (1056)
Am Karlsbad 4 - 5
10785 Berlin

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bayern Versicherung Lebensversicherung AG (1015)
Maximilianstraße 53
80530 München

VA 32-I 5000-1015-2020/0001

Änderung der Anschrift

Pensionskasse Peugeot Deutschland VVaG

Die Pensionskasse Peugeot Deutschland VVaG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Pensionskasse Peugeot Deutschland VVaG (2226)
Kobmannstraße 19
66119 Saarbrücken

Neue Anschrift:

Pensionskasse Peugeot Deutschland VVaG (2226)
Heidenkopferdell 2
66123 Saarbrücken

VA 14-I 5005-2226-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft

Die RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft (5798)
Rheinlandplatz 1
41460 Neuss

VA 31-I 5079-IT-5798-2021/0001

Credit Life AG

Die Credit Life AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Credit Life AG (1115)
Rheinlandplatz 1
41460 Neuss

VA 31-I 5079-IT-1115-2021/0001

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen Aschaffenburg Zellstoffwerke Aktiengesellschaft VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. November 2021 der Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen Aschaffenburg Zellstoffwerke Aktiengesellschaft VVaG die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. September 2021 beschlossene Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:

Pensionskasse der Angestellten der ehemaligen
Aschaffenburg Zellstoffwerke Aktiengesellschaft VVaG
(2141)
c/o WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor

VA 12-I 5000-2141-2021/0001

Die Vorsorgesterbekasse der Werksangehörigen der Degussa Aktiengesellschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 24. November 2021 der Sterbekasse „Die Vorsorgesterbekasse der Werksangehörigen der Degussa Aktiengesellschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ die von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2021 beschlossene Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:

Die Vorsorgesterbekasse der Werksangehörigen
der Degussa Aktiengesellschaft Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit (3073)
Postfach 13 20
45743 Marl

VA 22-I 5000-3073-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Syntonia Insurance Aktiengesellschaft

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Syntonia Insurance Aktiengesellschaft hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Syntonia Insurance Aktiengesellschaft (7777)
Landstrasse 40
P.O. Box 68
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7777-2020/0001

Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate- Aufsichtsgesetz

LVM-Gruppe

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. November 2021 den Bescheid vom 5. Januar 2015 (Befreiung, siehe dazu BaFinJournal Mai 2015, Seite 37) aufgehoben. Eine Feststellung der LVM-Gruppe als ein Finanzkonglomerat kommt nämlich nicht mehr in Betracht.

Versicherungsunternehmen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G. (5402)
Kolde-Ring 21
48151 Münster

VA 36-I 5040-5402-2021/0002

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Ursula Mayer-Wanders
Ulrich Quaas
E-Mail: journal@bafin.de

Verlag Fritz Knapp GmbH
Philipp Otto
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Verlag Fritz Knapp GmbH
Patricia Appel
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.